

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 28

Böklund, 17. Juli 2015

9. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Nübel	258
Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Babauungsgebiet „Westend“ der Gemeinde Taarstedt	259
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tolk	260
Bekanntmachung des Amtsgerichts Schleswig über das Aufgebotsverfahren Verkehrsflächen in Füsing	261

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

**1. Nachtrag zur
Entschädigungssatzung
der Gemeinde Nübel
Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nübel vom 09.07.2015 folgender 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 17.12.2014 für die Gemeinde Nübel erlassen:

§ 1

§ 5 (Freiwillige Feuerwehren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe 250,00 EUR jährlich und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 EUR jährlich und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Bei Abwesenheit der oder des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen gewährt.
- (3) Die Gerätewarte der Feuerwehrfahrzeuge erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren insgesamt eine Entschädigung in Höhe von 1.776,00 EUR.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Nübel, den 13.07.2015

(Siegel)

Augustin
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.
vom Seite

2.Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet "Westend" der Gemeinde Taarstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 31 des Landeswassergesetzes, des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 13 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Taarstedt für die im Bebauungsplangebiet "Westend" gelegenen Grundstücke vom 12.09.1994 – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Taarstedt vom 01.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 8 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt

1. für einen Abwasseranschluss, mit dem eine Wohnung entsorgt wird, monatlich 10,00 €.
2. für einen Abwasseranschluss, soweit er nicht unter Nr. 1 oder 3 fällt, monatlich 10,00 €.
3. für weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Abwasseranschluss nach Nr. 1 oder 2 mitentsorgt werden, monatlich 10,00 €.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt **3,70 €** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Taarstedt, den 07.07.2015

(Siegel)

gez. Peter Matthiesen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ___ vom __.__.2015, Seite ____

1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Tolk
(Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.06.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung der Gemeinde Tolk vom 06.12.2013 wie folgt geändert::

§ 1

Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

§ 8a
Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2016 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.06.2015 erteilt.

Tolk, den 03.07.2015

gez. Andreas Thiessen (Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Gemeinde Schaalby hat beantragt, sich als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Größe ha – ar – m ²
Füsing	1	168/1	Verkehrsfläche	1 qm
Füsing	1	168/2	Verkehrsfläche	106 qm

in das Grundbuch einzutragen.

Personen, die das Eigentum an diesem Grundstück in Anspruch nehmen, werden hiermit aufgefordert, ihr Recht binnen einer mit dem Aushang dieser Bekanntmachung beginnenden Frist von zwei Monaten anzumelden und glaubhaft zu machen, da ihr Recht sonst bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Die Katasterunterlagen können bei dem Grundbuchamt eingesehen werden.

Schleswig, 3. Juli 2015

Amtsgericht

Rechtspflegerin

